

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 31 C 2366/15 (10)

Verkündet lt. Protokoll am:

05.11.2015

Hummel
Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Uwe Lochstampfer, Zum Wartenberg 1, 29693 Eickeloh

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte activeLAW Rechtsanwälte Klein.Offenhausen.Wolf
PartG, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover
Geschäftszeichen: PR 1156/15-1

gegen



Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kammerer im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO mit einer Schriftsatzfrist bis zum 15.10.2015 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Schadenersatz für eine Urheberrechtsverletzung in Höhe von 54,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 11.06.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 88 % und die Beklagte zu 12 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Seite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Der Kläger betreibt unterhält unter der Internetadresse www.botanikus.de einen Internetauftritt. Die Seite umfasst eine Datenbank mit mehr als 5000 Pflanzenfotos. Die Seite enthält detaillierte botanische Beschreibungen sowie Lichtbilder der beschriebenen Pflanzen. Nutzungslizenzen hinsichtlich der Lichtbilder können vom Kläger kostenlos erworben werden. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Urheberrechtsverletzungen durch die unbefugte Veröffentlichung von Bildern aus dieser Datenbank, wogegen der Kläger selbst oder vertreten durch einen Rechtsanwalt durch Abmahnungen vorging.

Die Beklagte betreibt eine Internetseite, auf der sie ohne Zustimmung des Klägers eine von ihm aufgenommene und auf seinem Internetauftritt veröffentlichte Fotografie einer Winterlings-Blüte verwendete.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 20.05.2015 ab. Die Beklagte gab die geforderte Unterlassungserklärung hinsichtlich der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotografie ab, zahlte allerdings nicht den ebenfalls geforderten Schadensersatz sowie Abmahnkosten.

Nach den Empfehlungen der Mittelstandsvereinigung für Fotografen für 2015 beträgt die Lizenzgebühr für ein einzelnes auf einer rein deutschsprachigen Internetseite veröffentlichtes Foto für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten 160,00 EUR.

Der Kläger behauptet, die Beklagte betreibe ihren Internetauftritt gewerblich. Er ist der Ansicht, dass sich die Höhe des ihm zustehenden Schadensersatzanspruchs im Wege der Lizenzanalogie nach den Empfehlungen der Mittelstandsvereinigung für Fotografen richte. Zudem sei wegen Nichtnennung der Urheberschaft ein Aufschlag von 100 % angebracht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Schadensersatz für eine Urheberrechtsverletzung in Höhe von 320,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 11.06.2015 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Abmahnkosten in Höhe von 124,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der geltend gemachte Schadensersatzanspruch sei überhöht. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen, da der Kläger in der Vergangenheit selbst Erfahrungen mit der Abmahnung von ähnlichen Urheberrechtsverletzungen gemacht habe.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 UrhG (1.), allerdings nicht in der geltend gemachten Höhe. Ferner steht dem Kläger gegen die Beklagte kein Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten zu (2.).

1.

Der Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG ist dem Grunde nach gegeben. Die Beklagte hat durch die ungenehmigte Veröffentlichung der streitgegenständlichen Digitalfotografie das Urheberrecht des Klägers widerrechtlich verletzt. Ausreichend für den Schadensersatzanspruch nach dieser Vorschrift ist eine fahrlässige Begehung der Verletzungshandlung. Die Beklagte hat das urheberrechtlich geschützte Werk infolge eines Versehens auf dem von ihr betriebenen Blog im Internet veröffentlicht und daher zumindest leicht fahrlässig gehandelt.

Der Kläger kann Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG) verlangen. Die Höhe des nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu zahlenden Schadensersatzes bemisst sich danach, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätten, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (BGH GRUR 1990, 1008). Hinsichtlich der Schadenshöhe ist das Gericht gemäß § 287 ZPO zu einer Schätzung befugt.

Im Rahmen der gerichtlichen Schätzung kann die Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) lediglich als Anhaltspunkt dienen. Die vorbehaltlose Übernahme dieser Empfehlungen kommt hier indes nicht in Betracht. Die MFM-Empfehlungen beruhen auf den Erfahrungswerten professioneller Marktteilnehmer und können regelmäßig nur unmittelbar zur Schadensschätzung herangezogen werden, wenn das fragliche Lichtbild von einem Berufsfotografen stammt (OLG Hamm, Urteil vom 13. Februar 2014 – I-22 U 98/13, 22 U 98/13 –, juris, Rz. 18). Dies trifft auf den Kläger indes nicht zu. Der Kläger betreibt seinen Internetauftritt nicht im Rahmen seiner Berufsausübung und die von ihm geschaffenen Lichtbilder sind nicht dazu bestimmt, entgeltlich lizenziert zu werden. Ferner beziehen sich der Mittelstandsempfehlung zugrunde liegenden Markterhebungen lediglich auf gewerbliche Anbieter und gewerbliche Nutzer (OLG Braunschweig, Urteil vom 08. Februar 2012 – 2 U 7/11 –, Rn. 46, juris). Dies trifft weder auf den Kläger zu, der die von ihm gefertigten Digitalaufnahmen gerade nicht entgeltlich anbietet, noch auf die Beklagte. Der Kläger hat nicht substantiiert dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die Beklagte ihren Blog im Internet gewerblich betreibt. Die Beklagte hat dargelegt, dass es sich um einen privaten Blog handle und Links zu weiterführenden Internetseiten lediglich der zusätzlichen Information der Leser dienen, sie indes keinen finanziellen Nutzen hieraus ziehe.

Bei der Schätzung der Schadenshöhe hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Hinsichtlich der Dauer und der Intensität der Urheberrechtsverletzung ist zu berücksichtigen, dass diese zumindest über einen längeren Zeitraum stattgefunden hat. Der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, dass das Foto in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten öffentlich zugänglich war. Andererseits erfolgte die Nutzung des Fotos in einem privat betriebenen Blog, so dass die wirtschaftliche Bedeutung eher als gering einzustufen ist.

Der Kläger hat die streitgegenständliche Aufnahme mit professionellem Aufwand hergestellt. Er nahm eine längere Anfahrt zum Standort der Pflanze auf sich, verwendete eine professionelle Kamera und machte eine Vielzahl von Aufnahmen desselben Motivs, um unter diesen einige wenige Aufnahmen für die von ihm betriebene Website auszuwählen.

Ferner ist bei der Schätzung nach § 287 ZPO der Umstand angemessen zu würdigen, dass der Kläger die von ihm auf der von ihm betriebenen Website veröffentlichten Bilder unter bestimmten Bedingungen kostenlos lizenziert. Das Landgericht München hat hierzu in einem ähnlichen Fall ausgeführt: „Die Tatsache, dass das Lichtbild unter Einhaltung von Lizenzbedingungen auch kostenlos genutzt werden konnte, führt nicht dazu, dass dem Lichtbild kein Wert beizumessen wäre. Der Kläger hat ein Interesse daran, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden und sein Name sowie die Lizenz genannt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht eingehalten sind, so ist davon auszugehen, dass ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Einräumung des Nutzungsrechts sehr wohl eine Lizenzzahlung gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer eine solche gewährt hätte.“ (LG München I, Urteil vom 17. Dezember 2014 – 37 O 8778/14 –, juris, Rz. 79). Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an.

Unter Abwägung aller vorerwähnten Umstände hält das Gericht einen Schadensersatzanspruch in Höhe von ca. 1/3 der einschlägigen MFM-Empfehlung für angemessen, also ein Betrag in Höhe von rund 54,00 EUR.

Ein Zuschlag auf diesen Schadensersatzanspruch wegen der Nichtnennung der Urheberschaft hält das Gericht nicht für angemessen. Der Kläger bietet Lizenzen für die von ihm geschaffenen Lichtbildwerke nicht gewerblich an, sondern vergibt diese kostenlos. Insofern ist nicht nachvollziehbar, welcher materielle Schaden dem Kläger durch die Nichtnennung der Urheberschaft entstanden sein soll. Insbesondere die Behauptung des Klägers, dass ihm Folgeaufträge entgangen sein könnten, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Auch einen Anspruch auf Entschädigung nach Billigkeitsgesichtspunkten vermag das Gericht in Anbetracht der eher geringen Intensität der Urheberrechtsverletzung nicht zu erkennen.

2.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten nicht zu.

Der Kläger hat in der Vergangenheit selbst Urheberrechtsverletzungen abgemahnt und ist in der Lage, gegen einfache Urheberrechtsverletzungen der vorliegenden Art ohne anwaltliche Hilfe vorzugehen. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat zu einer vergleichbaren Konstellation ausgeführt:

„Da es sich bei dem Kläger um einen juristischen Laien handelt und auch nicht ersichtlich ist, dass er in seinem Betrieb über eine Rechtsabteilung verfügt, wäre die Einschaltung eines Rechtsanwaltes grds. erforderlich. Vorliegend hat der Kläger aber selbst mitgeteilt, dass er in den Jahren zuvor gleichgelagerte Urheberrechtsverstöße selbst mittels Abmahnschreiben verfolgt habe. Er habe von dieser Praxis allein deshalb Abstand genommen, weil diese nicht so erfolgreich gewesen sei. Damit steht aber fest, dass der Kläger selbst in der Lage war, den hier erfolgten Rechtsverstoß des Beklagten zu erkennen und auch mittels einer Abmahnung außergerichtlich zu verfolgen. Er konnte, so hat er dargelegt, sowohl die Rechtsverletzung selbst feststellen als auch, wie seine alleinige frühere Abmahntätigkeit belegt, die Verletzterdaten bei eBay in Erfahrung bringen sowie ein Abmahnschreiben formulieren. Dass sich die so von ihm Abgemahnten in zurückliegender Zeit regelmäßig dazu entschlossen haben, die geforderte Unterlassungserklärung nicht abzugeben, ist für die Frage, ob eine Partei selbst ihre

...te ohne anwaltliche Hilfe wahrnehmen kann, unerheblich. Schließlich war die Abmahnung danach rechtmäßig durchgeführt und der Kläger konnte sodann gegen Verletzer, die die Unterlassungserklärung nicht abgegeben haben, ohne das Kostenrisiko aus § 93 ZPO gerichtlich vorgehen und zur Anspruchsdurchsetzung dann auch einen Rechtsanwalt einschalten. Hinzu kommt, dass der Kläger seinen Angaben zufolge bereits mehrere Fälle von seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten hat verfolgen lassen. Auch in diesem Zusammenhang hat er zwangsläufig das Wissen erlangt, dass die Verwendung seiner Fotos durch Dritte bei eBay eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Die Feststellung eines Urheberrechtsverstößes durch den Beklagten war demnach für den Kläger auch deshalb ohne weiteres möglich, weil sich dieser durch einen schlichten Vergleich der Fotos erschließt. Auch wusste der Kläger aus den anderen Verfahren, dass eine Abmahnung erforderlich ist und wie man sie verfasst. Im Prinzip hätte er anhand der Unterlagen aus diesen vorangegangenen gleichgelagerten Verfahren selbst ein Abmahnschreiben verfassen können. Wie die Unterlassungserklärung auszusehen hat, war ihm ebenfalls aus den vorangegangenen Verfahren bekannt.“ (OLG Braunschweig, Urteil vom 08. Februar 2012 – 2 U 7/11 –, Rn. 37, juris)

Das erkennende Gericht schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an. Die mittlerweile erfolgte Novellierung von § 97 a UrhG und die in Absatz 4 normierte Ersatzpflicht bei unberechtigten bzw. unwirksamen Abmahnungen vermag an dieser Bewertung nichts zu ändern. In einfach gelagerten Fällen einer Urheberrechtsverletzung wie vorliegend ist einem mit dem Aussprechen von Abmahnungen erfahrenen juristischen Laien auch vor dem Hintergrund des Haftungsrisikos zuzumuten, sein Recht ohne anwaltliche Hilfe geltend zu machen. Dass die Geltendmachung durch einen Rechtsanwalt dem Kläger Schutz vor etwaigen Anfeindungen durch die Abgemahnten böte, vermag das Gericht nicht zu erkennen und wäre auch unerheblich. Gleiches gilt auch für den mit Aufwand, der dem Kläger aufgrund einer Vielzahl von Urheberrechtsverletzungen entstehen mag.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708, 711 ZPO

Der Streitwert wird auf 444,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Kammerer
Richter am Amtsgericht

